

07.06.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin
(MTA-Gesetz - MTAG)

A.

1. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Verlängerung der MTA-Ausbildung wird - abgesehen von einer jedenfalls vorübergehenden Reduzierung der Ausbildungsplätze - für die Schulträger nicht unerhebliche Organisationsprobleme und Kostenmehrungen zur Folge haben.

Die Länder bitten deshalb das Bundesministerium für Gesundheit, beim Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 8 MTAG) besonders darauf zu achten, daß die praktische Ausbildung in vollziehbarer Weise gestaltet wird.

Im übrigen bitten die Länder, daß bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Heilberufe, welche Ausbildungsdauer und/oder -inhalte berühren, von vornherein bereits zusammen mit dem Gesetzentwurf der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgelegt wird. Die Notwendigkeit hierfür hat sich

...

gerade in letzter Zeit z.B. bei den Entwürfen zur Neuregelung des Rechts der Masseure und Krankengymnasten sowie der Diätassistenten gezeigt. Nur auf diese Weise ist den Ländern eine sachgerechte Beurteilung und Behandlung des jeweiligen Regelungsvorhabens möglich.

*